

Verwaltungsgerichtshof

Zl. A 2012/0008-1

(2010/16/0228)

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Steiner und die Hofräte Dr. Mairinger, Dr. Köller, Dr. Thoma und Dr. Zehetner als Richter, im Beisein des Schriftführers MMag. Stelzl, in der Beschwerdesache der L GmbH in M, vertreten durch Dr. Johannes Patzak, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Johannesgasse 16, gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes Wiener Neustadt vom 10. Mai 2010, Zl. Jv 1534-33a/10d, betreffend Gerichtsgebühren, den

B e s c h l u s s

gefasst:

Gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG wird an den Verfassungsgerichtshof der Antrag gestellt, die Anmerkung 1a der Tarifpost 2 des Gerichtsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 501/1984, in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl. I Nr. 29, als verfassungswidrig aufzuheben.

B e g r ü n d u n g :

Beim Verwaltungsgerichtshof ist zur Zl. 2010/16/0228 eine Beschwerde der L GmbH gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes Wiener Neustadt vom 10. Mai 2010, Zl. Jv 1534-33a/10d, anhängig.

Das Landesgericht Wiener Neustadt als Handelsgericht erließ auf Grund eines Antrages zweier Privatstiftungen als gefährdete Parteien eine einstweilige Verfügung vom 1. Oktober 2009, X, gegen die beschwerdeführende Gesellschaft mbH (Beschwerdeführerin) mit dem Verbot, deren Geschäftsanteil an einer näher bezeichneten Gesellschaft mbH ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich zu veräußern oder zu belasten oder auf andere Weise zu verringern.

(21. März 2012)

Die beiden Privatstiftungen hatten im selben Schriftsatz gleichzeitig mit dem Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung Klage wider die Beschwerdeführerin auf Unterfertigung auf Kosten der Beschwerdeführerin zu errichtender Notariatsakte über die Übertragung eines Geschäftsanteiles der bezeichneten Gesellschaft entsprechend jeweils einer Stammeinlage in einem näher angeführten Ausmaß und auf Abgabe aller zum Erwerb der Geschäftsanteile erforderlicher Erklärungen erhoben. Den Streitwert hatten die klagenden Parteien mit 660.300 €

Gegen die einstweilige Verfügung erhob die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 14. Oktober 2009 Rekurs.

Nachdem die Kostenbeamtin des Landesgerichtes Wiener Neustadt mit Zahlungsaufforderung vom 16. November 2009 von der Beschwerdeführerin erfolglos Gerichtsgebühren nach TP 2 GGG für den Rekurs vom 14. Oktober 2009, ausgehend von einer Bemessungsgrundlage von 660.300 € n 15.912,60 € eingefordert hatte, erließ sie einen Zahlungsauftrag (§ 6 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes - GEG) dieses Inhalts vom 29. März 2010.

Mit Schriftsatz vom 1. Dezember 2009 brachte die Beschwerdeführerin beim Landesgericht Wiener Neustadt einen Berichtigungsantrag gemäß § 7 GEG ein und begehrte die ersatzlose Behebung des Zahlungsauftrages.

Der Präsident des Landesgerichtes Wiener Neustadt gab mit Bescheid vom 10. Mai 2010 dem Berichtigungsantrag keine Folge. Er stützte sich dabei auf die Anmerkung 1a zu TP 2 GGG, die er auf das Verfahren zweiter Instanz über die Erlassung einer einstweiligen Verfügung anwendete.

In der dagegen erhobenen Beschwerde erachtet sich die Beschwerdeführerin vor dem Verwaltungsgerichtshof im Recht verletzt, nicht als Zahlungspflichtige für die Pauschalgebühr nach TP 2 GGG in Anspruch genommen zu werden.

Durch das Budgetbegleitgesetz 2009, BGBl. I Nr. 52, wurde in der Tarifpost 2 des GGG nach der Anmerkung 1 folgende Anmerkung 1a eingefügt:

"1a. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 2 ist auch für Verfahren zweiter Instanz über die Erlassung einstweiliger Verfügungen anzuwenden. Kommt es in Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechtssachen (§ 24 UWG, § 56 Abs. 3 Markenschutzgesetz, § 87c Urheberrechtsgesetz, § 151b Patentgesetz, § 41 GMG, § 34 Musterschutzgesetz, § 9 ZuKG), auf die sich das Verfahren über die einstweilige Verfügung bezieht, zu einem Berufungsverfahren, so ist die vom Rechtsmittelwerber entrichtete Gebühr für das Verfahren zweiter Instanz über die Erlassung der einstweiligen Verfügung auf sein Verlangen zur Hälfte in die von ihm zu entrichtende Pauschalgebühr für das Berufungsverfahren einzurechnen."

Der Verfassungsgerichtshof hat aus Anlass eines anderen an ihn herangetragenen, ähnlich gelagerten Falles mit Beschluss vom 13. Dezember 2011, B 1621/10-10, gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der im Spruch dieses Antrages genannten Gesetzesbestimmung von Amts wegen beschlossen. In der Begründung dieses Beschlusses, auf welche vom Verwaltungsgerichtshof zur näheren Begründung des gestellten Antrages verwiesen werden darf, hat der Verfassungsgerichtshof nach Bejahung der Präjudizialität der Vorschriften der Anmerkung 1a zu TP 2 GGG in der genannten Fassung für die Entscheidung seines Beschwerdefalles seine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmungen dargelegt.

Auch der Verwaltungsgerichtshof geht davon aus, dass er bei der Entscheidung des vorliegenden Beschwerdefalles die in Rede stehende Gesetzesbestimmung der Anmerkung 1a zu TP 2 GGG anzuwenden hat. Er teilt die im Prüfungsbeschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Dezember 2011, B 1621/10-10, geäußerten Bedenken, die vom Verfassungsgerichtshof in Prüfung gezogene und vom Verwaltungsgerichtshof angefochtene Bestimmung der Anmerkung 1a zu TP 2 GGG verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Einerseits hegt auch der Verwaltungsgerichtshof Bedenken dagegen, dass die Vorschreibung der vollen Höhe der Pauschalgebühr nach TP 2 GGG im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens über eine einstweilige Verfügung sachlich wäre, weil es

damit zur Verdoppelung der für die Rechtsdurchsetzung ein und desselben Anspruches zu entrichtenden Gerichtsgebühr kommen kann.

Andererseits richten sich die Bedenken dahin, dass die bloß für Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechtssachen geschaffene Anrechnungsmöglichkeit der halben Pauschalgebühr des Sicherungsverfahrens in zweiter Instanz, für den Fall, dass ein Berufungsverfahren in der Hauptsache geführt wird, - auch wenn dieser im zugrunde liegenden Beschwerdeverfahren (noch) nicht konkret anzuwenden ist - insoweit unsachlich ist, als auch in anderen Rechtsbereichen der Streitgegenstand des Hauptverfahrens mit dem des Provisorialverfahrens weitgehend übereinstimmen kann.

Aus diesem Grund wird der im Spruch ersichtliche Antrag gestellt.

W i e n , am 21. März 2012